

Gruppe XXI	
Oberquartiermeister	
Qu. 2 Nr. 117414	
Eing: 11. JUNI 1940	
Bearb: H/10	Mitkenntnis

Fernschreiben.

Geheim

117414

Handwritten signature and number 7

10.6.40 - 23.00 Uhr

Geheim

An

- 1.) O.K.W./L. "Waldwiese"
- 2.) O.K.W./L. Berlin
- 3.) O.K.W./Ausl. Berlin
- 4.) Heimatstab Nord

Gruppe XXI	Bearb:
Oberquartiermeister	
Eing: 11 JUN 1940	
Mitkenntnis	Fgb. Nr.
	Entl.

Nachstehend Wortlaut der am 10.6.40 17.00 Uhr mit dem norwegischen Oberkommando abgeschlossenen Kapitulationsverhandlungen:

Verhandlung:

Zwischen dem Deutschen Oberkommando in Norwegen, vertreten durch Herrn Oberst im Generalstabe Buschenhagen und dem Norwegischen Oberkommando, vertreten durch Herrn Oberstleutnant im Generalstabe R. Roscher-Nielsen ist heute nachstehendes Abkommen geschlossen worden:

In Anbetracht der tapferen Haltung der norwegischen 6. Division werden ihr für die Niederlegung der Waffen nachstehende ehrenvolle Bedingungen gewährt:

- § 1. Die gesamten norwegischen Streitkräfte legen die Waffen nieder und werden sie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges nicht wieder gegen das Deutsche Reich oder dessen Verbündete ergreifen.
- § 2 Das Norwegische Oberkommando übergibt sogleich die in seinem Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegsgefangenen, sowie eine Liste etwa abtransportierter Verwundeter und Gefangener. Das Deutsche Oberkommando übernimmt die Aufsicht über die deutschen und die den alliierten Truppen entstammenden Verwundeten. Die ärztliche Betreuung übernehmen die zuständigen norwegischen Stellen.
- § 3 Das Norwegische Oberkommando veranlasst die Niederlegung und Auslieferung aller vorhandenen Waffen, militärischen Fahrzeuge zu Lande und zu Wasser, der vorhandenen Vorräte an Munition, Gerät, Brennstoffen, Schmierstoffen, Bereifung und Sprengstoffen in unversehrtem Zustand. Bezüglich der vorhandenen Vorräte, die nicht übergeben werden können, wird ein vollständiges Verzeichnis übergeben, desgleichen

über alle Schiffe über 100 Tons. Das Deutsche Oberkommando wird die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Fahrzeuge, welche ihm vollzählig und eindeutig auf einer Liste zu bezeichnen sind, freigeben.

- § 4 Das Deutsche Oberkommando wird nach erfolgter Auslieferung der deutschen Kriegsgefangenen sowie der Waffen und weiteren Gegenstände die Entlassung der nicht beruflich dienenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in ihre Heimat bewilligen. Berufssoldaten haben die Wahl zwischen Abgabe ihres Ehrenwortes, in diesem Krieg nicht wieder gegen das Deutsche Reich oder seine Verbündeten die Waffen aufzunehmen, oder ehrenvoller Kriegsgefangenschaft. Den Offizieren verbleiben ihre persönlichen Waffen.
- § 5 Das Norwegische Oberkommando wird dem Deutschen Oberkommando umgehend ein vollständiges Verzeichnis aller angelegten Kampfhindernisse z.B. Land- und Seeminen, Sperren, vorbereitete Sprengungen einschliesslich der von alliierten Truppen hergestellten, mit La eskizzen sowie eine Skizze der sämtlichen vorhandenen Nachrichtenmittel (Draht, Funk usw.) übergeben. Das Norwegische Oberkommando wird dem Deutschen Oberkommando alle erforderlichen, in seinem Bereich befindlichen Fahrzeuge und weiteren Räummittel zur Beseitigung der in vorigem Absatz bezeichneten Kampfhindernisse zu Lande und zu Wasser zur Verfügung stellen. Das Norwegische Oberkommando wird für die alsbaldige Benutzbarkeit der Flugplätze Bardufoss und Skaanland Sorge tragen. Das Norwegische Oberkommando wird sich sogleich der Benutzung der vorhandenen Nachrichtenmittel zum Verkehr mit dem Ausland enthalten und Vorkehrungen treffen, dass auch durch Zivilbehörden und Privatpersonen kein Funk-Telefon- und Telegrammverkehr mit den gegen das Deutsche Reich im Kriege befindlichen Staaten stattfindet. Der Grenzverkehr mit Schweden und Finnland bleibt in dem wirtschaftlich erforderlichen Umfang aufrechterhalten.
- § 6 Das Norwegische Oberkommando wird auf Anforderung dem Deutschen Oberkommando Schiffsraum unter sekundärer Führung in dem erforderlichen Ausmasse für Wehrmachtstransporte gegen Vergütung zur Verfügung stellen.

- § 7 Die bereits vom Norwegischen Oberkommando eingeleitete Demobilmachung wird auf die in Finnmarken stehenden norwegischen Truppen ausgedehnt, die Bestimmungen über die Niederlegung und Ablieferung der Waffen, des Geräts usw. treffen auf sie in gleichem Ausmass zu, ausgenommen sind 2 Bataillone und 1 Batterie an der ostfinnmärkischen Grenze. Diese versehen bis zur endgültigen Regelung des Grenzschatzes unter dem Befehl des Fylkesmannes von Finnmark und unter der Bezeichnung Grenzschatz-Polizei-Bataillon bzw. - Batterie den Grenzschatz wie bisher.
- § 8 Das Norwegische Oberkommando wird die zuständigen Behörden anweisen, den Forderungen der Deutschen Wehrmacht zum Schutz Norwegens und zur Sicherstellung der Schiffs- und Luftfahrt in Bezug auf Lotsen-Seezeichen- und Leuchtfeuerwesen sowie auf den Wetterdienst zu entsprechen.
- § 9 Dieses Abkommen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zur Regelung von Einzelheiten seiner Durchführung ist der Verbindungsoffizier der Deutschen Wehrmacht beim Norwegischen Oberkommando bevollmächtigt. Das Abkommen ist in fünf deutschen und fünf norwegischen Ausfertigungen hergestellt. Für seine Auslegung ist der deutsche Text massgeblich.
- Trondheim, den 10. Juni 1940. Für das Deutsche Oberkommando:
V. Buschenhagen, Oberst im Generalstabe.
- Für das Norwegische Oberkommando:
R. Roscher-Nielsen, Oberstleutnant im Generalstabe.

Gruppe XXI, Ia
Nr. 1216/40 geh.

A b s c h r i f t :

Yel...

8

14.6.40
12⁴⁰

A HDOG 2756 12.6. 16.50

F...

In Ergänzung der Kapitulationsverhandlungen wurden folgende Bestimmungen zwischen Oberst i.G. Buschenhagen und Oberstlt. i.G. Roscher-Nielsen am 11.6.40 in Narvik getroffen:

- 1.) Die Grenzpolizei-Batl. in Finnmarken werden dem Deutschen Oberkommando unterstellt. Weisungen erhalten sie auf dem Wege über den Fylkesmann in Finnmark.
- 2.) Distriksoffz. rechnen nicht zu den Berufsoffz.
- 3.) Zu den persönlichen Waffen der Offz. gehören auch die Pistolen.
- 4.) Die Übermittlung der Kapitulationsbedingungen und sonstiger Nachrichten des Norw. Oberkmds. an die frühere Norw. Regierung in England wird nicht zugelassen. Dem Norw. Oberkommando wurde ferner die sofortige Freilassung und Heimbeförderung aller deutschen Zivil-Internierten (auf norw. Kosten) und die Freilassung solcher Norweger, die wegen Begünstigung Deutschland z.B. Lotsen, festgesetzt waren, auferlegt.

gez. Gruppe XXI, Chef Ia (Dr.)
Nr. 249/40 geh.

Gruppe XXI Oberquartiermeister		Bearb:
Eing: 14 JUN 1940		
Mitkenntnis	Eg. Nr. 258/40 Ant. <u>gef.</u>	

für die Richtigkeit der Abschrift

Ph...
Hauptmann

Abschrift an:

Gruppe XXI Oberquartiermeister	
Qu. 2 Nr. <u>174/40 geh.</u>	
Eing: 14. JUNI 1940	
Bearb:	Mitkenntnis

abschrift

cc
Qu.

Q